

Allgemeine Geschäftsbedingungen der COM-IN Telekommunikations GmbH Hausanschluss (Stand 16.01.2026)

Vertragsparteien sind die COM-IN Telekommunikations GmbH (im Folgenden COM-IN genannt) und der Auftraggeber, der Eigentümer des Grundstücks ist.

1 Wie kommt der Vertrag zustande?

1.1 Zustandekommen des Vertrages

Soweit die COM-IN mit dem Eigentümer nichts anderes vereinbart hat (z. B. Ziffer 3.7 Individueller Hausanschluss), kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung zustande. Falls die COM-IN die Leistung früher bereitstellt, kommt der Vertrag schon mit Bereitstellung der Leistung zustande.

1.2 Auflösende Bedingung

Bei neuen Hausanschlüssen wird der Vertrag an die auflösende Bedingung geknüpft, wenn die noch zu ermittelnden Kosten zur Herstellung des Hausanschlusses einen Betrag von 4.900,- Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten und die COM-IN Ihnen eine Kostenüberschreitung vor Beginn der Ausführung der Leistung durch die COM-IN, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem von der COM-IN bestätigten Ausführungstermin, mitteilt.

1.3 Rücktrittsrecht bei noch nicht erschlossenen Gebieten

Liegt das Grundstück des Auftraggebers in einem von der COM-IN noch nicht erschlossenen Gebiet und ist die Erschließung des Gebiets unklar, so kann die COM-IN vom Vertrag zur Herstellung des Hausanschlusses zurücktreten.

2 Welche Leistungen erbringt die COM-IN?

2.1 Von der Grundstücksgrenze in den Keller/Hausanschlussraum

Der Hausanschluss umfasst die Zuführung i. d. R. vom öffentlichen Grund auf das Grundstück des Eigentümers von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude zum Zwecke des Anschlusses an das öffentliche Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität. Soweit folgende Leistungen nicht als Eigenleistungen des Auftraggebers vereinbart werden, führt die COM-IN folgende Leistungen aus:

- Herstellung des Kabelgrabens auf dem Grundstück
- Herstellung einer gas- und wasserdichten Hauseinführung inklusive der Abdichtung der von der COM-IN eingebrochenen Kabel bei der Hauseinführung sowie der Montage des APL.

Entgelt	Preis in Euro (ohne USt.)	Preis in Euro (mit USt.)
Einmalige Pauschale für den Abschlusspunkt im Gebäude	ab 411,76 €	ab 490,- €

Alle vorbereitenden Maßnahmen wie Mitverlegungen von Leerrohren bzw. eingebaute Glasfaserkabel ohne gesetzten Abschlußpunkt (APL) im Gebäude stellen keinen funktionsfähigen Hausanschluß dar und verursachen keine Kosten für Sie. Das Entgelt entsteht ausschließlich mit der betriebsbereiten Herstellung des Hausanschlusses, einschließlich APL.

Das Entgelt gilt nicht für einen gegen gesondertes Entgelt angebotenen (individuellen) Hausanschluss oder andere abweichende Entgeltvereinbarungen.

Weitere vom Auftraggeber gewünschte Abweichungen von der Standardinstallation werden nur nach gesonderter Vereinbarung auf Wunsch des Eigentümers und gegen gesondertes Entgelt durchgeführt.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Sonderbauweise besteht nicht. Die von der COM-IN bereitgestellten Komponenten (verlegte Kabel, Kabelrohre, Netzabschlüsse usw.) bleiben im Eigentum der COM-IN.

2.2 Individueller Hausanschluss

Die COM-IN erstellt gegen gesondertes Entgelt einen individuellen Glasfaser-Hausanschluss. Dem Auftraggeber wird für die Leistungen zunächst ein individuelles Angebot erstellt. Für die Dienstleistung der Erstellung des Angebots wird ein pauschales Entgelt erhoben, das dem Auftraggeber mit Erstellung des Angebots in Rechnung gestellt wird.

Entgelt	Preis in Euro (ohne USt.)	Preis in Euro (mit USt.)
Individueller Hausanschluss	auf Anfrage nach Angebot	auf Anfrage nach Angebot

2.3 Änderung und Verlegung

Änderungen und Verlegung des Hausanschlusses sowie der Zuleitung auf dem Grundstück des Auftraggebers dürfen nur durch die COM-IN erfolgen: Die Leistungen erbringt die COM-IN gegen gesondertes Entgelt.

Innerhalb von 30 Tagen nach Auftragseingang prüft die COM-IN die Realisierbarkeit und teilt dem Eigentümer das Ergebnis mit.

Leistung	Pauschale in Euro (ohne USt.)	Pauschale in Euro (mit USt.)
Änderungen, je Abschlusspunkt Linientechnik (APL)	auf Anfrage	auf Anfrage

3 Welche Leistungen und Mitwirkungen erbringt der Eigentümer?

3.1 Lageplan

Der Eigentümer als Auftraggeber stellt der COM-IN mit bzw. unverzüglich nach der Beauftragung einen aktuellen Lageplan zur Verfügung.

Dieser enthält:

- Angabe des Maßstabs (Maßstab 1 : 100 bis 1 : 1.000)
- Kennzeichnung Grundstück mit Straßennamen und Hausnummer (falls nicht vorhanden, dann Flurstück)
- Umrisse des Gebäudes
- Kennzeichnung der Lage der gewünschten Hauseinführung (Kabel zum Gebäude)

Erst nach Vorliegen des vollständig Plans kann die COM-IN mit der Planung und mit technischen Arbeiten beginnen; Verzögerungen durch verspätete Zurverfügungstellung gehen zu Lasten des Eigentümers.

3.2 Der Eigentümer ist insbesondere verpflichtet, soweit die COM-IN für die Erbringung der Leistung Zugang zum Grundstück oder zu den darauf befindlichen Gebäuden benötigen, der COM-IN auf seine Kosten den Zugang zu ermöglichen.

3.3 Erfüllen der Baureife

Vor der Montage des Hausanschlusses muss die Baureife mit den folgenden Voraussetzungen durch den Eigentümer/ Bauherrn erfüllt sein:

- Wand- und Bodenarbeiten im Hausanschluss- oder Technikraum sind bereits abgeschlossen.
- Zuwegung zum Haus ist gewährleistet.
- Baufeld muss im Bereich der geplanten Trasse frei sein

4 Wie rechnet die COM-IN ab und wann muss der Auftraggeber bezahlen?

4.1 Fälligkeit der Preise

Die Preise werden nach Erbringung der Leistung mit Zugang der Rechnung fällig.

4.2 Zahlungsart und -frist

Der Eigentümer ist verpflichtet, der COM-IN zum Einzug der Rechnungsbeträge ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Die COM-IN bucht den Rechnungsbetrag frühestens fünf Werktagen nach Zugang der Rechnung und der Ankündigung der Abbuchung vom vereinbarten Konto per SEPA-Mandat ab.

4.3 Zurückbehaltungsrecht

Ihnen steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

5 Wie haftet die COM-IN?

Die COM-IN haftet nach § 70 TKG und dem Produkthaftungsgesetz. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelungen gilt Folgendes:

- a) Die COM-IN haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die COM-IN im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

Wenn

- Die COM-IN durch leichte Fahrlässigkeit mit der Leistung in Verzug geraten ist,
- unsere Leistung unmöglich geworden ist oder
- die COM-IN eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Eigentümer regelmäßig vertrauen darf.

- c) Für den Verlust von Daten haftet die COM-IN bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 5 b) nur, soweit der Eigentümer seine Daten regelmäßig gesichert hat, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- d) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

6 Was gilt sonst noch?

6.1 Leistungserbringung durch Dritte

Die COM-IN ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Die COM-IN haftet für die Leistungserbringung durch Dritte wie für eigenes Handeln.

6.2 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Eigentümer kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der COM-IN auf einen Dritten übertragen.

6.3 Gerichtsstand

Ist der Eigentümer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, gilt für die vertraglichen Beziehungen deutsches Recht und für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

Erschließung und Hausanschluss

1. Wozu verpflichte ich mich mit meiner Unterschrift?

Sie geben Ihre Zustimmung für den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der COM-IN – mehr nicht.

2. Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Im Zuge des Flächendeckenden Glasfaserbaus übernehmen wir den Großteil der Kosten für Ihren Hausanschluss. Als Eigentümer bezahlen Sie lediglich einen Baukostenzuschuss (Realisierbarkeit vorbehaltlich örtlicher Gegebenheiten und bis max. 10m von Grundstücksgrenze entfernt).

3. Wo ist der Haken?

Es gibt keinen. Wir erweitern unser Glasfasernetz und Sie profitieren davon.

4. Ist COM-IN dann automatisch mein neuer Anbieter?

Nein, die COM-IN stellt vorerst die Infrastruktur bereit. Sobald der Netzausbau in Ihrer Region abgeschlossen ist, wird die COM-IN mit exklusiven Produkten und Angeboten auf Sie und Ihre Mieter zukommen. Zudem wird der Anschluß für andere Anbieter geöffnet (Open Access).

5. Was habe ich von diesem Glasfaseranschluss?

Das Glasfaserkabel revolutioniert die Anschlüsse in Ihrer Immobilie. Internet in bisher nie gekannter Geschwindigkeit, hochauflösendes HD TV-Fernsehen mit mehreren Kanälen gleichzeitig. Und noch viel mehr, z.B. E-Learning oder Homeoffice. In Zukunft wird es noch viel mehr innovative Anwendungen geben, die man

heute noch gar nicht kennt. Das Glasfasernetz der COM-IN bietet Ihnen dann die nötige Bandbreite und die Chance, um diese Möglichkeiten auszuschöpfen. Und nicht zuletzt steigern Sie den Wert Ihrer Immobilie. Ohne jegliche Verpflichtung.

6. Wie kommt der Anschluss in mein Haus?

Die Erschließung Ihres Gebäudes wird in enger Abstimmung mit Ihnen durchgeführt. Am Haus wird eine kleine Montagegrube (ca. 60 cm tief, 50 cm Ø) ausgehoben. Vom Gehweg zu Ihrem Haus erfolgt die Erschließung entweder per Pressung oder in offener Bauweise.

7. Kann ich sagen, wo auf meinem Grundstück gegraben werden soll?

Die genaue Verlegung wird mit Ihnen durch unsere Tiefbaufirma abgestimmt.

8. Wie lange dauern die Anschlussarbeiten?

In der Regel erfolgen die reinen Bauarbeiten (Abbildung 4 und 5) an einem Tag.

9. Müssen meine Mieter dem Anschluss zustimmen?

Nein, der Glasfaserbau wird mit dem Eigentümer/den Eigentümern koordiniert - Ihre Mieter profitieren.

10. Ich habe bereits einen Vertrag mit einem anderen Telekommunikationsanbieter - darf ich den Glasfaseranschluss trotzdem installieren lassen?

Ja.

11. Was ist, wenn beim Anschluss etwas beschädigt wird?

Sollten trotz sorgfältiger Bauausführung Verunreinigungen oder Schäden durch die Arbeiten der COM-IN auftreten, werden wir für die Instandsetzung sorgen.

12. Wenn ich den Anschluss nicht will, wird dann trotzdem der Gehweg vor meinem Haus aufgerissen?

Ja, genau deshalb bieten wir an, den Hausanschluss in diesem Zuge gleich mit erledigen zu lassen – die Kosten übernehmen größtenteils wir. Sie als Eigentümer leisten lediglich einen Baukostenzuschuss. Bei einer späteren Erschließung auf Ihren Wunsch hin können Ihnen höhere Kosten entstehen.

13. Verursacht das Kabel in meinem Haus Elektrosmog?

Nein, die Glasfaser ist ein Lichtwellenleiter. Über optische Impulse werden Daten in Lichtgeschwindigkeit übertragen. Es entsteht keine elektromagnetische Strahlung durch die Glasfaser.

14. Wem gehört das Glasfasernetz?

Das Glasfasernetz, an das Sie angeschlossen werden, gehört der COM-IN Telekommunikations GmbH, einem Ingolstädter Unternehmen, dessen ursprüngliche Gründungsgesellschafter die Stadtwerke Ingolstadt, die Sparkasse Ingolstadt, der Donaukurier und die Brüder Peters GmbH waren. Mittlerweile ist das Unternehmen 100%ige Stadttochter.

